# No. VIII.

An den Herrn Stadt-Director Müller.

Gehorsamste, in Folge der mit Aemtern und Zünften und dem Patricier-Collegium genommener Rücksprache abgelegte Erklärung auf das Protocoll vom 28ten September

von Seiten

der am Schlusse genannten Deputirten Amts- und Zunftmeister.

---

Wohlgebohner

Hochgeehrtester Herr Stadt-Director!

Wir haben nicht ermangelt, das in Abschrift erhaltene Protocoll vom 28ten v. M. das Verbot wegen der Zusammenkünfte ꝛc. betreffend, unsern Aemtern, Zünften, und dem Collegio vorzulegen. Dieselbe zogen den Inhalt in sorgfältige Erwägung, äußerten dann aber ihre große Betroffenheit darüber, daß in besagtem Protocoll eine — von „unruhigen und unbedeutsamen Partheyen, die sich an Winkelschriftsteller, und außerhalb Landes an den Gränzen sich aufhaltende Consulenten wenden" — handelnde Vorschrift der Proceßordnung zum Grunde gelegt worden; sie können nicht fassen, wie man eine achtbare Bürgerschaft zu solcher verworfenen Classe von Menschen herabwürdigen, und wie man unsern bekannten Consulenten mit einem an den Landesgränzen umherschleichenden, auf den Beutel der Unterthanen lüsternen Winkelschriftsteller parallelisiren wolle. Nein, riefen alle versammelte Bürger einhällig: Unsere hochlöbliche Kriegs- und Domainen-Kammer muß hier durch unächte Kundschaft hintergangen, muß durch geheime Angaben gegen die Bürgerschaft feindseliger Menschen zu irrigen Begriffen von uns verleitet seyn; daher ist es dringend nothwendig, über die wahre

Be-

Bewandniß der Sache, über die Grundursache und den Zweck unseres constitutionsmäßigen Benehmens hier eine nothdürftige Erklärung ehrerbiethigst niederzulegen.

Es gilt nämlich gegenwärtig durchaus keinem Civilproceß, den einige unbedeutsame und unruhige Köpfe anzettelen mögten. Es gilt auch durchaus keinem Schritte, welchen man vor dem öffentlichen Auge der Polizey geheim zu halten, wünschen mögte: Nein, äußerst weit davon entfernt, und mit einer dem gehässigsten Argwohne laut entgegengesetzten unerschütterlichen treuen Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland, an Obrigkeit und gesetzliche Ordnung bezielen wir einzig und allein, die Erhaltung unsrer politischen und bürgerlichen Freyheit, die Erhaltung unsrer seit Jahrhunderten von unsern Vätern in so manchen mißlichen Zeiten, mit ruhmwürdiger Arbeit und Kampf bewahrten städtischen Verfassung. Nur dahin zielten die friedliche Versammlungen und Berathschlagungen der Bürger; sie geschahen nicht in geheimen Conventiculen, sondern verfassungsmäßig unter dem Vorstand der Amts- und Zunftmeister, und Eurer Wohlgeboren selbst ist, wie das vorbezogene Protocoll wörtlich entnehmen läßt, der Zweck unserer Verwendung, nämlich: die Aufrechthaltnng unserer städtischen alten Verfassung und Gerechtsamen — bekannt.

Wie soll man demnach begreifen, daß unsere, aus den reinsten Absichten gehaltene Zusammenkünfte in einem nachtheiligen Lichte dargestellt, und mit dem häßlichen Scheine des Argwohns umgeben worden, wie soll man dies begreifen, nicht bloß wenn man auf unsere Statuten sieht, sondern auch dann, wenn man das allgemeine Landrecht Th. 2. im 6ten Titel, wo es von den Rechten der Corporationen handelt, und im 8ten Titel, wo es von Städten und Stadtgemeinen eigends ordnet, durchlieset, und auf den vorliegenden Fall in Anwendung bringt?

So unbegreiflich uns nun das durch unsere schuldlose verfassungsmäßige Zusammenkünfte veranlaßte Verfahren vorkommen mußte; so diente es uns doch zum Bestimmungsgrunde, unsre städtische Lage nochmals zu bedenken, und dabei mit der gewissenhaftesten Sorgfalt zu ermessen: ob uns das Recht, unsre alte Verfassung gegen die neuere landesherrliche und obrigkeitliche Verfügungen zu reclamiren, auch nach der jüngst in Teutschland vorgegangenen Staatsveränderung noch zur Seite stehe? Es mag hier interessant seyn, einige Momente, welche unsere Ueberzeugung befestigten, dem höheren Blicke vorzulegen, damit, falls

wir

wir irrten, die väterliche Belehrung der Obrigkeit uns zu Theil werden könne. —

Unverletzlichkeit der hergebrachten landes- und städtischen Verfassung, des Privateigenthums und der wohlerworbenen Rechte der Unterthanen in säcularisirten Ländern, und den unter dem Entschädigungstitel übergebenen Reichsstädten wurden bisher noch als ein heiliger Grundsatz im teutschen Staatsrechte verehrt. Laut und feierlich wurde dieser Grundsatz zuerst auf dem westphälischen Friedenscongresse proclamirt. Nur unter der ausdrücklichen Verwahrung:

„de cætero ordinibus et subditis dictarum ditionum locorumque nominatim Stralsundensibus competentem eorum libertatem, bona „jura et privilegia, communia et peculiaria legitime acquisita vel „longo usu obtenta more solito confirmabunt."

J. P. O. art. 10. §. 16.

wurden der Krone Schweden das Herzogthum Vorpommern und die Stadt Wismar, das Erzstift Bremen und Bißthum Verden; nur unter der nämlichen Verwahrung dem Churhause Brandenburg die Erz- und Bißthümer Halberstadt, Minden, Camin und Magdeburg

„in his vero domini Electoris Archi- et Episcopatibus de cætero „salva maneant ordinibus et subditis competentia eorum jura et „privilegia."

Loc. cit. art. 11. §. 11. conf. §. 4. et 8. ibid.

und wieder nur unter derselben Verwahrung dem Hause Braunschweig-Lüneburg das abwechselnde Succeßionsrecht in dem Hochstifte Osnabrück überlassen.

„Caveat (heißt es) per litteras reversales statibus et subditis suis jura „ac privilegia salva fore."

Loc. cit. art. 13. §. 4.

Dieser nämliche Grundsatz nun wurde auch bei dem neuesten in unsrer Zeitgeschichte vorgegangenen Entschädigungsgeschäfte zur Basis gelegt, in den Verhandlungen der Reichs-Entschädigungs-Deputation mit edeler Sorgfalt bewahrt, und wie dort im Friedens-Instrument, so hier im Reichs-Deputationsschlusse förmlich sanctionirt.

Ihm huldigte Chursachsen bereits in der 4ten Deputationssitzung:

„Es liege schon in den unveränderlichen Regeln des allgemeinen Rechts,

„Rechts, wie auch in der Analogie des Friedensschlusses, daß „durch die Bestimmung gewisser Reichslande zu jener Entschädi„digung die gegründeten Rechte, welche einem Dritten zu„stünden, nicht aufgehoben würden." —

M. s. das gedruckte Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg 1 Band. S. 79.

Churbayern in der 6ten:
„Man glaube den Grundsatz voraussetzen zu müssen, daß der „Reichsstand, welchem eine Reichsstadt zur Entschädigung zufalle, „in alle jene Rechte ohne Einschränkung eintrete, welche die „Reichsstadt kraft ihrer Landeshoheit in ihrem ganzen Umfang be„sessen habe. Diese aus dem Begriff der Entschädigung noth„wendig fliessende Veränderung des staatsrechtlichen und politischen „Zustandes hindere nicht, daß so wohl Gemeinden als Indi„viduen im Fortgenusse aller derjenigen Rechte, Vorzüge und „Nutzungen blieben, welche auf andere Ankunfts und Rechts„titel gegründet seyen."

a. a. O. S. 113.

Abermal Chursachsen in der 18ten Sitzung:
„daß die Säcularisation dem Rechte eines Dritten in dem Ent„schädigungslande nicht nachtheilig seyn könne."

a. a. O. S. 334.

Wiederholt in der 48ten Sitzung:
„der Sinn des ganzen Entschädigungsplans gehe dahin, die wohl„erworbenen Rechte eines Dritten nicht zu verletzen."

Eb. daselbst. 2 B. S. 962.

Und noch zu guter letzt in der 50sten und letzten Deputationssitzung:
„die präsumtive Hauptabsicht des ganzen Entschädigungswerkes „gehe dahin, Ruhe und Ordnung allgemein herzustellen, die kost„baren Reste der Reichsverfassung möglichst zu erhalten, und „das gebrachte schmerzhafte Opfer den intereßirten Indivi„duen so wenig empfindlich, als es nur möglich sey, zu ma„chen, auch alle dabei eintretende Gerechtsame eines Dritten „damit zu vereinbaren."

Eb. das. 2 B. S. 1000.

Wieder Chursachsen stellte es als eine allgemeine Regel auf:
„daß die neuen Besitzer lediglich an die Stelle der abgehenden „treten, mithin die wohlerworbenen Rechte der „Landstände und Unterthanen in den säcularisirten „Landen, in Ansehung der Steuerverbindlichkeit und „sonstigen Leistungen, möglichst aufrecht zu erhalten seyen."

Loc. cit. 1 B. S. 266.

Hoch- und Teutschmeister in der 16ten Sitzung:
„Der Lüneviller Friede, das Gesetz, wornach die Reichsdeputa- „tion zu erkennen habe, spreche den Erbfürsten nur Entschädigung „zu. Die Berechnung des Verlustes und Ersatzes bestehe in der „Berechnung der verlornen und gegebenen Quadratmeilen, See- „len- und Länder-Reichthums, keineswegs aber in der „Störung derjenigen Rechte, worauf die Unter- „thanen der Indemnitätslande die gerechtesten „Ansprüche hätten. Die Störung solcher Rechte würde „Störung des Völkerrechts seyn, das selbst bei dem West- „phälischen Frieden einer so heiligen Achtung gewürdiget „worden."

Loc. cit. 1 B. S. 284 fgd.

Wirtemberg in der 19ten Sitzung:
„Da eine solche Regierungsveränderung die zwischen Regenten „und Unterthanen bestehenden rechtliche Verhältnisse nicht auflöse, „so werde die politische Verfassung der zur Entschädigung ange- „wiesenen Lande, so weit sie auf gültigen Verträgen zwischen „dem Landesherrn und dem Lande, auch andern reichsgesetzli- „chen Normen ruhe, in allweg zu bestätigen seyn." —

a. a. O. 1 B. S. 384. 387.

Endlich die Kaiserliche Plenipotenz in ihrem Erlasse:
„Die festgesetzte ungestörte Erhaltung der dermaligen politischen „Verfassung, der zu säcularisirenden Lande, sey der bedingten und „modificirten Indemnisationsbasis vollkommen angemessen, und „es wäre gewiß die Absicht der fürtreflichen Reichsdeputation, so „wie es die Meynung der Kaiserlichen Commißion sey, daß da- „durch alle den Reichs- und Landeseinwohnern, sowohl ver- „möge der allgemeinen Reichs- als auch vermög der beson-

„dern

„dern Verfassung eines jeden Landes zuständige „Rechte, Befugnisse und Freyheiten vorbehalten seyen."

In den Beil. zu dem Protocoll der ausserordentlichen Reichsdeputation N. 181. S. 283.

So wurde dann endlich in dem Deputationsschlusse selbst §. 60 und 65. die ungestörte Erhaltung der dermaligen politischen Verfassung, der zu säcularisirenden Lande, in so weit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, wie auch die Conservirung jeden Privateigenthums in den ausdrücklichen Schutz des neuen teutschen Reichsgrundgesetzes aufgenommen, für dessen unverbrüchliche Verwahrung der teutsche Reichskörper mit vereinter Kraft steht, und auch die vermittelnden Mächte, Frankreich und Rußland, sich als Bürgen dargestellt haben.

Ist es demnach diplomatisch erwiesen, daß die Bürgerschaft das auch in der neuesten Reichsconstitution bewährte Recht habe, die unverrückte Erhaltung ihrer alten, auf Kaiserlichen Privilegien, Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten beruhenden städtischen Verfassung zu reclamiren; so werden Eure Wohlgeboren auch in demjenigen, was seit einiger Zeit solcher Verfassung entgegen vorgegangen ist, die triftigsten Bewegursachen zu ermessen, geruhen; warum die Bürgerschaft im Wege der Constitution vorzuschreiten sich genöthigt sieht. — Ja dieselbe kann nach so klar angeschautem Rechte nicht begreifen, wie bereits eine solche Reihe von Neuerungen habe Eingang finden können, ohne daß der Magistrat als Vorsteher der Gemeinde, mit der Bürgerschaft Rücksprache genommen, und pflichtmäßige Vorstellungen gemacht habe; Ach, hier konnte sie, die Bürgerschaft, ihr wehmüthigstes Bedauren nicht unterdrücken, daß ihr jetziger Vorstand nicht mehr ein aus ihrer Mitte erkohrner, mit ihren Sitten, Gebräuchen, Privilegien und Statuten bekannter Gemeinderath sey, — sie seufzte, daß ihr statutenmäßiges Wahlrecht selbst durch eine neue Organisation beeinträchtigt worden; und sie staunte, als sie sogar den Contrast, der auch im allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 119 — 127. enthaltenen Vorschriften, besonders auch §. 134 und 135. daselbst ins Auge faßte.

Indeß wanket das allgemeine Vertrauen der Bürgerschaft noch keinen Augenblick, daß ihr großer, gerechter, und dafür allgemein verehrter König ihren Beschwerden abzuhelfen, huldreichst geruhen werde; so bald die Rechtlichkeit derselben nur den geraden nächsten Weg zu Allerhöch-

lerhöchstdessen landesväterlichem Herzen, und eigenem Gerechtigkeitsgefühle gefunden haben wird. —

Deshalb sind dann wir gehorsamst unterzeichnete Amts- und Zunftmeister von sämmtlichen unseren Committenten und Genossen auf das gemessenste angewiesen, und wir dörfen es hier freymüthig und ehrerbietig nicht verschweigen: daß unsere Bürgerschaft uns des Vorwurfes der Untreue an Pflicht und Vaterland schuldig halten, und mit dem Fluche der Nachkommenschaft beladen haben will; in so ferne wir an dem gesetzmäßigen Vorstand es hierunter ermangelen lassen würden. —

Eure Wohlgeboren bitten wir demnach gehorsamst angelegentlichst: Wohldieselbe geruhen wollen, diese nothgedrungene Erklärung höchsten Ortes vorzulegen, und mit Dero begleitenden Berichte noch mehr zu bewürken, daß der vorliegende Gegenstand aus seinem wahren Gesichtspuncte beurtheilt, und jeder widrige Eindruck gegen die allerunterthänigst treueste Gesinnungen der hiesigen biederen Stadtbewohner gänzlich verwischt werde. —

Was die in dem Eingangs bezogenen Protocoll ferner enthaltene, von heimlichen Collecten sprechende Gesetzstelle betrift, so hätten wir selbige zu berühren, fast außer Acht gelassen, sie trift uns gar nicht, denn unsre Gesinnungen (wir dörfen es hier zur Nothwehr sagen) sind zu edel, als daß wir uns in Zeit der Noth, auf Kosten unsrer Mitbürger zu bereichern, und plus zu machen, in Versuchung gerathen könnten, auch unser Consulent ist nicht von jener Classe, die auri sacram famem haben. Eine Probe davon hat er bereits darin abgelegt, daß, obgleich er für mehrere Gemeinden in den hiesigen und benachbarten Entschädigungs-Ländern fast seit einem Jahre, eine Menge von Deductionen, Vorstellungen und Supplikken verfaßt hat, er dennoch keinen Heller bisher zog, und falls er seine Rechnung dereinst machen wird, so soll sie das Licht der Publicität nicht scheuen dörfen. Dieser unser Consulent, dem wir einmalunser Vertrauen geschenkt haben, hat sich auch seiner Person wegen, auf Nachfrage der hohen Landes-Regierung zu Münster vertheidigt, und er hofft mit Vertrauen auf die Erleuchtung, und den Edelmuth der Königlich-Preußischen Behörden in Zukunft, nicht wie ein Winkelschriftsteller, sondern als ein redlicher Mann und characterisirter Rechtsgelehrter, (der [auch dies sey zur Nothwehre hier erwähnt] das Diplom als Mitglied der Großbrittanischen Gesellschaft der Wissenschaften nicht auf Begehren, sondern aus eigener Bewegung verliehen erhalten hat) edel behandelt zu werden. —

Die

Die Zeitkürze erlaubt nicht, eine Abschrift, der unserm Consulenten ertheilten Vollmacht, dermalen beizufügen; sie wird aber nächstens gehorsamst eingereicht werden, und unser constitutionsmäßiges Bestreben eigends documentiren.

Wir haben die Ehre uns mit großer Hochachtung zu zeichnen

Eurer Wohlgeboren

Essen am 1ten October
1804.

gehorsamste

| | |
|---|---|
| H. Bruns. | M. von Egen. |
| P. Stratmann. | Weientorp. |
| A. Böhmer. | Christ. Korte. |
| B. Kolke. | Anton Roye. |
| F. Kuhlhof. | Fr. W. Flashof. |
| F. Arnsen. | Doct. Vigelius. |
| Th. Korn. | Nedelmann. |
| W. Schlosmacher. | Busbom. |
| H. Juncke. | Ar. Romberg. |
| W. Stembring. | Wilh. Fischer. |
| Th. Haferkamp. | Arn. Schulte. |
| Fr. Hermsen. | Wilh. Böhmer. |

Rüdorf.

No. IX.